



ZIVILRECHT

NICHT ALLES GUTE KOMMT VON OBEN: VORSICHT, DACHLAWINE!

Kärnten und Osttirol haben es schon zu spüren bekommen, der Rest Österreichs wird nicht mehr lange warten müssen: Der Winter naht und mit ihm auch dieses Jahr wieder teils extreme Schneemengen. Je nach Höhen- und Witterungslage ist bereits im tiefsten Winter, spätestens jedoch mit Einsetzen von Tauwetter damit zu rechnen, dass die auf Hausdächern angesammelten Schneemassen anfangen zu rutschen und schließlich in die Tiefe stürzen. Durch den Abgang einer Dachlawine sind zufällig am Haus vorbeigehende Fußgänger ebenso gefährdet wie etwa vor dem Haus abgestellte Fahrzeuge; schon das Ablösen "bloß" der obersten

Schneesichten kann je nachdem, wie groß die Dachfläche ist, enorme Schäden verursachen.

Um das Risiko von Verletzungen und Sachschäden möglichst zu minimieren, hat der Gesetzgeber Hauseigentümern die Pflicht auferlegt, Schneeansammlungen vom Dach eines an einer Straße gelegenen Hauses zu entfernen bzw. durch ein Schneeräumungs-unternehmen entfernen zu lassen; in der einschlägigen Norm (§ 93 StVO) ist auch die weitaus bekanntere, zwischen 6 Uhr und 22 Uhr geltende Räum- und Streupflicht für Gehsteige geregelt. Dabei ist selbstverständlich auch dafür Sorge zu tragen, dass nicht ausgerechnet beim Freimachen des Daches jemand durch den geräumten Schnee zu Schaden kommt. Nötigenfalls ist der Straßen- bzw. Gehsteigabschnitt vorübergehend zu sperren oder sonst deutlich zu kennzeichnen. Zudem hat der Hauseigentümer im Rahmen des Zumutbaren auch sonstige geeignete Vorkehrungen gegen einen Schadenseintritt zu treffen. Dafür bieten sich etwa Schneerückhalte- und Schneefangsysteme gegen Dachlawinen an, die allerdings auch ausreichend dimensioniert sein müssen.

Verletzt der Hauseigentümer diese sogenannten Verkehrssicherungspflichten, hat er für allenfalls entstandene Schäden jedenfalls einzustehen. Ergreift er jedoch alle ihm zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen und wendet den (jeweils im Einzelfall zu beurteilenden) Grad der gebotenen Sorgfalt an, trifft ihn gemäß ständiger Rechtsprechung des OGH keine Haftung für Schäden infolge abgegangener Dachlawinen.

Unabhängig davon, ob der Hauseigentümer seine Verkehrssicherungspflichten ordnungsgemäß wahrnimmt, sollten Straßenbenützer im Eigeninteresse die Augen offenhalten und erkennbare Gefahren meiden: Wer sich beispielsweise trotz aufgestellter Warnstangen länger als nötig im Gefahrenbereich aufhält, anstatt auszuweichen oder die Stelle zumindest zügig zu passieren, muss sich im Schadensfall auch bei einer allfälligen Haftung des Hauseigentümers möglicherweise ein (Mit-)Verschulden anrechnen lassen. Ob die Gefahr des Abgehens einer Dachlawine erkennbar ist, hängt übrigens ebenfalls von den Umständen des Einzelfalls ab – insbesondere bei extremen Witterungsverhältnissen, welche das Risiko für Dachlawinen erhöhen, sind besondere Aufmerksamkeit und risikominderndes Verhalten geboten.

Wir wünschen Ihnen einen schönen und vor allem unfallfreien Winter!

Iris Otrebski ■